

ZH_OBERGERICHT RU110018 vom 8. März 2012

ZH Obergericht, 2012-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU110018

FR: ZH_OBERGERICHT RU110018 du 8 mars 2012

IT: ZH_OBERGERICHT RU110018 del 8 marzo 2012

Erwägungen

E. 1

Am 27. Mai 2011 beantragte der Gesuchsteller im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Die Friedensrichterin leitete das Gesuch an den Obergerichtspräsidenten weiter (Urk. 1-3). Dieser wies das Gesuch mit Urteil vom 21. Juni 2011 ab (Urk. 6). Das Urteil wurde dem Gesuchsteller am 28. Juni 2011 zugestellt (Urk. 7/1). Mit Eingabe vom

E. 6

Das Beschwerdeverfahren gegen einen abweisenden kantonalen Entscheid betreffend unentgeltliche Rechtspflege ist kostenpflichtig (BGE 137 III 470). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind dem unterliegenden Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Zugunsten des Gesuchstellers ist (gemäss Klagebewilligung, Urk. 3) von einem Streitwert von Fr. 32'500.– auszugehen. Die Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 2 lit. a, c und d, § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG (LS 211.11) auf Fr. 300.– festzusetzen. Es besteht kein Entschädigungsanspruch. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.